STADT GRAZ STADTVERMESSUNG

STADT GRAZ KULTUR WISSENSCHAFT

Bericht an den Gemeinderat

Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung
BerichterstatterIn:
GR Pilz-Percevic

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
BerichterstatterIn:
GR Dr. Pilz-Percevic

GZ: A 10/6-072898/2017
GZ: A 16-002347/2006/0111

Graz, 28.11.2017

Grundsätzliche Richtlinien
für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Parkanlagen
Änderung

Die Grundsätzlichen Richtlinien für Straßenbenennungen wurden im Jahr 1989 vom Gemeinderat beschlossen. Eine Änderung der diesbezüglichen Richtlinie erfolgte in den Jahren 2003 und 2006. Die Richtlinie enthält Festlegungen über die Voraussetzungen bei der Durchführung von Umbenennungen und für die Verfahrensabwicklung bei Neubenennungen. In den Richtlinien sind auch Bestimmungen angeführt, die angeben, welche Gesichtspunkte bei der Wahl der Namensgebung zu berücksichtigen sind.

In der vorliegenden Änderung der Richtlinie wurde der Punkt 5 insofern abgeändert, damit bei der Benennung nach Personennamen schon von vornherein die Möglichkeit besteht, auch den Vornamen anzuführen.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung sowie

der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

stellen daher gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz § 45, Abs. (2), Zi. 19

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle die Änderung beschließen:

Alt	Neu
In 5.) Bei der Wahl von Personennamen ist nur der Familienname (Schreibname) ohne Vorname und akademischen Grad zu verwenden. Im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit kann der Vorname ausnahmsweise verwendet werden.	In 5.) Bei der Wahl von Personennamen ist nur der Familienname (Schreibname) und in besonderen Fällen der Vorname zu verwenden. Akademische Grade werden grundsätzlich vermieden.

Die Abteilungsvorständin für
das Stadtvermessungsamt:
Dipl.-Ing. Elke Achleitner
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand für
das Kulturamt:
Dr. Peter Grabensberger
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent für
das Stadtvermessungsamt:
Mag. Siegfried Nagl

Der Stadtsenatsreferent für
das Kulturamt:
Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am 13.12.2017

Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 14.12.2017

Die Schriftführerin B. Weyl

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentlichen ☐ nicht **öffentlichen Gemeinderatssitzung**

☐ **bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen**

☒ einstimmig ☐ mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.12.17

Der/die Schriftführerin:

KULTURAUSSCHUSS EINSTIMMIG

DIE SCHRIFTFÜHRERIN E. Steiner

DIE VORSITZENDE

- **Vorhabenliste** **nein**
- **BürgerInnenbeteiligung vorgesehen** **nein**
  - Beteiligungskonzept liegt bei / wird zur Beschlussfassung nachgereicht
  - Das Referat für BürgerInnenbeteiligung wurde in Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes einbezogen / nicht einbezogen
  - Dem Beirat für BürgerInnenbeteiligung, den BezirksrätInnen des betroffenen Bezirkes, Beiräten und Beauftragten der Stadt Graz wurde das Beteiligungskonzept im Entwurf am ..... übermittelt.

sofern zutreffend: Den AnregerInnen wurde ein Konzept-Entwurf am ..... übermittelt

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Achleitner Elke
	Zertifikat	CN=Achleitner Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-29T14:36:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Grabensberger Peter
	Zertifikat	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-01T08:28:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-01T15:53:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-04T12:48:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

STADT GRAZ STADTVERMESSUNG

GZ. A 10/6 - K 5/1988-3
A 10/6 - 504/1-2003
A 10/6 - 036238/2006
A 10/6 - 072898/2017

Graz, am 27.11.2017

Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen

Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 1989
Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2003
Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2006

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: .....

1.) Umbenennungen von Verkehrsflächen:

a) Umbenennungen von Verkehrsflächen über Initiative von Eigentümern und Bewohnern des betroffenen Straßenzuges sind nur dann vorzunehmen, wenn alle von einer Umbenennung betroffenen Bürger (z.B. Liegenschafts- und Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter und Geschäftsleute) diese einstimmig begehren und einer solchen Umbenennung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

b) Umbenennungen von Verkehrsflächen im öffentlichen Interesse sind dann vorzunehmen, wenn das Orientierungsprinzip dies zwingend verlangt (z.B. bei geänderten Zufahrten durch andere Verkehrsführungen infolge von Straßenumlegungen oder Behebung von gravierenden Fehlern).

c) Umbenennungen sind dann vorzunehmen bzw. zu prüfen, wenn hinsichtlich des/der Namensgebers/Namensgeberin ein historisch belasteter Bezug besteht.

d) Die Kosten für eine Umbenennung im Falle a) sind von den Antragstellern zu tragen.
Bei Umbenennungen im Falle b) und c) werden die anfallenden Kosten für die Beschaffung und Montage von Hausnummerntafeln von der Stadt Graz getragen. Private Kosten für Ummeldungen, Briefpapier etc. werden hingegen nicht übernommen.

2.) Neubenennungen:

Vorschläge für Neubenennungen werden vorwiegend vom Stadtvermessungsamt erstellt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bezirksrat der betroffenen Bezirke und der Mag. Abt. 16-Kulturamt herzustellen.
Initiativen von anderen Dienststellen oder Institutionen, insbesondere seitens der Bevölkerung, sind erwünscht.

3.) Für die Namensgebung bei Benennungen von Verkehrsflächen gelten folgende Gesichtspunkte:

Traditionelle Flur- und Riedbezeichnungen sollen erhalten bleiben.

Geographische und historisch begründete Namen sind vorrangig zu verwenden.

Namen von bedeutenden Persönlichkeiten, die gebürtige GrazerInnen waren, in Graz lebten oder für Graz große Leistungen erbracht haben, wobei Namen von Frauen vorrangig zu verwenden sind.

Namen bedeutender Persönlichkeiten, die auf kulturellem Gebiet, für den sozialen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, für den Umweltschutz oder für den Frieden große Leistungen erbracht haben, wobei Namen von Frauen vorrangig zu verwenden sind.

Namen von Partnerstädten oder Bezeichnungen, die sich auf überregionale humanitäre Zielsetzungen beziehen.

Namen von Grazer Persönlichkeiten, die durch ihr Wirken dem Nationalsozialismus zum Opfer fielen.

Bei den Namen von Persönlichkeiten gilt im allgemeinen der Grundsatz, dass eine Namensgebung erst nach deren Tod erfolgen kann.

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: .....

4.) Doppelbenennungen:

Doppelbenennungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ähnlich klingende Namen, die mit bereits existierenden Benennungen verwechselt werden können, sind ebenfalls zu vermeiden. Namen mit komplizierter Schreibweise kommen für eine Benennung nicht in Betracht.

5.) Personennamen:

ALT:

Bei der Wahl von Personennamen ist nur der Familienname (Schreibname) ohne Vorname und akademischen Grad zu verwenden. Im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit kann der Vorname ausnahmsweise verwendet werden.

NEU:

Bei der Wahl von Personennamen ist nur der Familienname (Schreibname) und in besonderen Fällen der Vorname zu verwenden. Akademische Grade werden grundsätzlich vermieden.

6.) Schreibweise:

Die Schreibweise der Namen hat nach den Grundsätzen der Wiener Nomenklaturkommission 1981 zu erfolgen.

7.) Verfahren

7.1 Neubenennung:

a) Der Bezirksrat der betroffenen Stadtbezirke ist anzuhören.

b) Die Stellungnahme der Mag. Abt. 16- Kulturamt ist einzuholen.

c) Der Benennungsakt ist danach über die Stadtbaudirektion und den Stadtsenatsreferenten/ der Stadtsenatsreferentin dem für das Stadtvermessungsamt zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

d) Es obliegt diesem Ausschuss, die Namensgebung dem Gemeinderat antragstellend zur Beschlussfassung vorzulegen oder den Benennungsakt zur aktenmäßigen Behandlung eines anderen vorgeschlagenen Namens an das Stadtvermessungsamt rückzuleiten.

7.2 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b)

a) Bei Umbenennung im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b) sind die von einer Benennung betroffenen LiegenschaftsInnen und GebäudeeigentümerInnen sowie WohnungseigentümerInnen und MieterInnen anzuhören.

b) Bei einer positiven Entscheidung ist die weitere Vorgangsweise nach Punkt 7.1 durchzuführen.

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: .....

7.3 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c)

a) Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c) sind einem Beratungsgremium vorzulegen. Dieses setzt sich aus jeweils einem Mitglied pro Fraktion des für das Stadtvermessungsamt und Kulturamt zuständigen Ausschusses zusammen. Externe ExpertInnen sollen beigezogen werden. Eine Einberufung erfolgt im Einvernehmen der beiden Vorsitzenden der beiden Ausschüsse.

b) Nach besonders sorgfältiger bzw. kritischer Prüfung kann das Beratungsgremium je nach Ergebnis derselben folgende Vorgangsweise vorschlagen:

1. Beibehaltung der Benennung
2. Beibehaltung der Benennung mit der Ergänzung einer Erläuterungstafel
3. Umbenennung

c) Bei einer Entscheidung für Pkt 7.3 b) 3. ist die weitere Vorgangsweise im Sinne des Pkt. 7.1 durchzuführen.